



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Vorschläge zur Änderungen in Tabelle C^{1, 2}

Eingereicht vom Verband der Europäischen Chemischen Industrie (CEFIC)

I. Einleitung

1. Zur Zeit stehen in Tabelle C der ADN vier UN-Nummern (UN 1206, UN 1208, UN 1262 und UN 1265), welche die Beförderung von Isomer-Mischungen als Massegut in Tankschiffen untersagen. Da in UN 1206, UN 1208 und UN 1262 in Tabelle C der ADN momentan jeweils nur n-Heptan, n-Hexan und n-Octan aufgelistet sind, dürfen Mischungen, die aus n- und Isomolekülen von Heptan, Hexan und/oder Octan bestehen nicht unter diesen UN-Nummern befördert werden und müssen daher unter der Nummer UN 3295 befördert werden (Kohlenwasserstoffe, Flüssigkeiten, N.A.G.). Dies unterscheidet sich von der Beförderung auf der Straße (ADR), der Schienenbeförderung (RID) und der Beförderung zu See (IMDG), für die keine Isomere spezifiziert sind.

2. Ebenso existieren in UN 1265 zwei Einträge für Pentan, genauer n-Pentan (PG II) und 2-Methylbutan (PG I), jedoch keine für Isormischungen. Würde n-Pentan geringe Mengen an Isopentan beinhalten und damit als PG I klassifiziert werden, so dürfte es weder als n-Pentan noch als Isopentan (2-Methylbutan) unter UN 1265 befördert werden. Daher müsste es, im Gegensatz zu den anderen Beförderungsarten, ebenfalls unter UN 3295 befördert werden. Dies verwirrt die Kunden und führt daher vermehrt zu Fragen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/10 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

3. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Verweis auf das n-Isomer aus den Namen dieser vier UN-Nummern in Spalte (2) von Tabelle C zu entfernen, um Name und Beschreibung denen der anderen Beförderungsarten anzugleichen.

4. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Umweltklassifikation fordert Cefic auch, jeden der Einträge für UN 1206, 1208 und 1262 in Tabelle C der ADN in zwei verschiedene Einträge mit dem gleichen Namen und der gleichen Beschreibung aufzuteilen, jedoch zwischen der aktuellen Umweltklassifikation, definiert als (3+N1) (Akut 1 oder Giftig 1) und den Isomermischungen, klassifiziert als (3+N2) (Giftig 2), zu unterscheiden.

II. Begründung

5. Das Entfernen des Verweises auf n-Isomere im Namen und der Beschreibung in Tabelle C würde das ADN an die Bestimmungen aller anderen Beförderungsarten, d. h. ADR, RID und dem IMDG-Code, angleichen.

6. Die Aufteilung in zwei Einträge für UN 1206, 1208 und 1262 in Tabelle C mit separaten Einträgen in Spalte (5) würde die Umweltklassifikation dieser Stoffe entsprechend berücksichtigen.

III. Änderungsvorschläge

7. In Tabelle C sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- „HEPTANE (n-HEPTAN)“ in Spalte (2) von UN 1206 durch „HEPTANE“ ersetzen;
- „HEXANE (n-HEXAN)“ in Spalte (2) von UN 1208 durch „HEXANE“ ersetzen;
- „OCTANE (n-OCTAN)“ in Spalte (2) von UN 1262 durch „OCTANE“ ersetzen;
- „PENTANE, flüssig (n-PENTAN)“ in Spalte (2) von UN 1265 durch „PENTANE, flüssig“ ersetzen;
- Doppelte Einträge für UN 1206, 1208 und 1262 in Spalte (5) mit „3+N2“ anstatt „3+N“ ergänzen.
